

4.1



Kanton Zürich  
**Staatsanwaltschaft III**  
Wirtschaftsdelikte

Weststrasse 70  
Postfach 9717  
8036 Zürich  
Paketadresse:  
Weststrasse 70  
8003 Zürich  
Telefon +41 44 455 97 00  
Telefax +41 44 455 97 97  
www.staatsanwaltschaften.zh.ch  
Postkonto 80-3481-8

**Giger Peter**  
Staatsanwalt  
Direktwahl 044 455 97 09  
Direktfax +41 44 455 97 97  
peter.giger@ji.zh.ch

ref A-2/2011/19  
Zürich, 30. Juni 2014

## Einstellungsverfügung

### Art. 319 ff. StPO

Die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich  
hat in Sachen

Beschuldigte Person	<b>Heckel Elmer Adelheid</b> , geboren am 22.04.1961 in Augsburg (DE), von Zürich und Elm GL, wohnhaft Nauengasse 11, 8427 Rorbas
Verteidigung	RA lic. iur. Till Gontersweiler, Neumarkt 6, Postfach 3952, 8021 Zürich
Privatklägerschaft	<b>Bank Julius Bär &amp; Co. AG</b> , Bahnhofstrasse 36, Postfach, 8010 Zürich, vertreten durch Roesle Frick & Partner, RA Dr. iur. K. Langhard, Bleicherweg 18, Postfach 2745, 8022 Zürich
Straftatbestand	<b>Bankkundengeheimnisverletzung</b>

### aus folgenden Gründen:

1. Am 17. Januar 2011 trat der Mitbeschuldigte Rudolf Elmer zusammen mit Julian Assange im Frontline Club in London vor die versammelte Weltpresse und verkündete, er habe dem deutschen Finanzminister Peer Steinbrück einen Brief geschrieben und ihm gratis Bankkundendaten angeboten. Der Brief sei von seiner Ehefrau Adelheid Heckel Elmer mitunterzeichnet worden. Ohne jede Not belastete Rudolf Elmer damit

seine Ehefrau in schwerwiegender Weise und löste damit die Strafuntersuchung gegen die Beschuldigte aus.

2. In der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 27. April 2011 (Fragen 12, 20 ff.) erklärte R. Elmer wenig plausibel, dass er an der Pressekonferenz das Schreiben an Peer Steinbrück mit einem Schreiben an das Bundesgericht, letzteres im Zusammenhang mit einem Rekurs gegen einen Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich, verwechselt habe. Das Schreiben an das Bundesgericht soll auch seine Frau mitunterzeichnet haben, obwohl an sich R. Elmer als Vertreter seiner Tochter das Dokument unterschrieb. Seine Frau habe mit dem Schreiben an P. Steinbrück nichts zu tun.

3. In den physischen und elektronischen Sicherstellungen konnten keine Hinweise gefunden werden, dass die Beschuldigte in den Vorfall Steinbrück involviert gewesen wäre (vgl. zum Ganzen die EV vom 20. Dezember 2013). Auf keinem der extrahierten Schreiben war als Absender- oder Mitunterzeichnerin ein Vermerk angebracht, der auf die Beschuldigte hingedeutet hätte.

4. Aus den sichergestellten Unterlagen (Schachtel Siegel Nr. 951) konnten diverse Buchungsbestätigungen und Bordingskarten vorgefunden werden. Daraus ergibt sich, dass A. Heckel am 6. April 2009, 15:10 Uhr, alleine von Frankfurt nach Mauritius flog und am 7. April 2009, 04:45 Uhr, nach 11:35 Std. Flug mit der Fluggesellschaft Condor, auf Mauritius landete (act. 150484 – act. 140486). Die Aufgäbequittung der Post in Mauritius datiert vom 6. April 2009 (vgl. zum Ganzen EV Elmer vom 20.12.13). Die Beschuldigte war somit in den Tagen, als der Brief von R. Elmer an P. Steinbrück geschrieben und versandt wurde, gar nicht auf Mauritius. Das Verfahren ist entsprechend einzustellen.

5. Die Kosten sind auf die Staatskasse zu nehmen. Der Beschuldigten ist mangels wesentlicher Umtriebe und besonders schwerer Verletzung in ihren persönlichen Verhältnissen weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung zuzusprechen.

**verfügt:**

1. Das Strafverfahren wird eingestellt.
2. Die Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.
3. Der beschuldigten Person wird weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung ausgerichtet.
4. Mitteilung an:
  - ◆ die Leitung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, vorab zur Genehmigung
  - ◆ die beschuldigte Person durch ihre Verteidigung (vorgenannt)
 sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:
  - ◆ die Kasse der Staatsanwaltschaft I-IV des Kantons Zürich

5. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen von der Mitteilung an schriftlich begründet und unter Beilage einer Ausfertigung dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden.

Staatsanwaltschaft III

STA Dr. iur. Peter Giger

Genehmigt am